

Anschlussvertrag (Stand 1. Januar 2024)

für das Vorsorgewerk des ETH-Bereichs

vom 29. November 2023

Gestützt auf Artikel 4 des PUBLICA-Gesetzes vom 20. Dezember 2006 ¹sowie Artikel 32b Absatz 2 und Artikel 32c des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 (BPG) ²

der ETH-Bereich (ETH-Rat, ETHZ, EPFL, PSI, WSL, EMPA, EAWAG)

handelnd durch die Präsidenten beziehungsweise Direktoren, Direktorinnen

- Arbeitgeber -

mit

der Pensionskasse des Bundes PUBLICA

Eigerstrasse 57, 3007 Bern, handelnd durch das Präsidium der Kassenkommission PUBLICA

- PUBLICA -

den folgenden Anschlussvertrag

1. Zweck

- ¹ Dieser Anschlussvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem ETH-Bereich und der Pensionskasse des Bundes PUBLICA (PUBLICA), soweit dies für die Durchführung der beruflichen Vorsorge im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen notwendig ist.
- ² PUBLICA führt die obligatorische Vorsorge nach Artikel 48 BVG³ durch und ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen.
- ³ Weiter führt PUBLICA die umhüllende Vorsorge durch.

2. Grundlagen des Anschlusses

- ¹ Die Grundlage für die Regelung der Rechte und Pflichten des ETH-Bereichs sowie von PUBLICA im Rahmen dieses Anschlussvertrags bilden das BPG und das PUBLICA-Gesetz.
- ² Im Rahmen dieses Anschlussvertrags werden die Vorsorgereglemente für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ETH-Bereichs (VR-ETH 1) sowie für die Professorinnen und Professoren der ETH (VR-ETH 2) und das Service Level Agreement Allgemeine Dienstleistungen (SLA D) vereinbart. Diese bilden, zusammen mit

SR 172.222.1

² SR 172.220.1

³ SR 831.40

dem Reglement Teilliquidation betreffend das Vorsorgewerk ETH-Bereich, Bestandteile des vorliegenden Anschlussvertrags und sind ihm als Anhänge beigelegt (Art. 32c Abs. 2 BPG, Art. 4 Abs. 3 PUBLICA-Gesetz).

- ³ Sind die Rechte und Pflichten des ETH-Bereichs oder von PUBLICA im Anschlussvertrag und seinen Bestandteilen widersprüchlich geregelt, so geht der Anschlussvertrag seinen Bestandteilen vor. Bei Widersprüchen zwischen den Bestandteilen gehen das SLA D und das Reglement Teilliquidation dem Vorsorgereglement vor.
- ⁴ Das Vorsorgewerk kann sich für die Deckung der Risiken Invalidität und Tod (vor dem Altersrücktritt) bei der Rückversicherung PUBLICA entscheiden. Das paritätische Organ des Vorsorgewerks des ETH-Bereichs hat auf die Rückversicherung verzichtet.

3. Rechte und Pflichten

- ¹ PUBLICA führt die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (berufliche Vorsorge) nach den gesetzlichen Bestimmungen und diesem Anschlussvertrag für den in den Vorsorgereglementen umschriebenen Personenkreis durch. Das SLA D regelt die von PUBLICA zu erbringenden Dienstleistungen.
- ² Die vom ETH-Bereich zu tragenden Kosten aus der Durchführung der beruflichen Vorsorge sind im Anschlussvertrag und seinen Bestandteilen abschliessend geregelt.
- ³ Der ETH-Bereich ist dafür verantwortlich, dass das paritätische Organ des Vorsorgewerks ETH-Bereich (nachfolgend paritätisches Organ) bestellt wird.
- ⁴ Die übrigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, aus dem Anschlussvertrag und aus seinen Bestandteilen.

4. Datenaustausch

- ¹ Der Austausch von Daten zwischen dem ETH-Bereich und PUBLICA erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg
- ² Die Vertragsparteien verpflichten sich, die für die Bearbeitung der Daten erforderlichen EDV-Einrichtungen auf eigene Kosten zu erstellen und stets auf dem aktuellen technischen Stand zu halten.
- ³ Im gegenseitigen Datenaustausch trägt stets der Absender die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der übertragenen Daten.
- ⁴ Das SLA D regelt die Einzelheiten.

5. Gegenseitige Informationen

- ¹ Das SLA D regelt die besonderen Meldepflichten des ETH-Bereichs und von PUBLICA.
- ² Es regelt ferner die gegenseitigen Informationen über die personalpolitischen, finanziellen und rechtlichen Entwicklungen, die die Durchführung und Finanzierung der beruflichen Vorsorge für das Vorsorgewerk ETH-Bereich beeinflussen können.

6. Verkehr zwischen PUBLICA und dem ETH-Bereich

¹ Der Verkehr in Belangen des Anschlussvertrags und der Durchführung der beruflichen Vorsorge zwischen PUBLICA und dem ETH-Bereich, läuft über das Sekretariat des paritätischen Organs des Vorsorgewerks ETH-Bereich, das administrativ dem Stab des ETH-Rates angegliedert ist.

7. Sparbeiträge, Risikoprämien (versicherungstechnische Kosten)

- ¹ Der ETH-Bereich schuldet PUBLICA die Sparbeiträge gemäss dem Vorsorgereglement.
- ² Das SLA D regelt den Inhalt und das Vorgehen betreffend die Mitteilung von PUBLICA an den ETH-Bereich, wenn sich abzeichnet, dass die Arbeitgeberbeiträge die in Artikel 32*g* Absatz 1 BPG angegebene Obergrenze oder Untergrenze erreichen.
- ³ Die Prämien für Risikoleistungen Tod und Invalidität (Risikoprämien) werden durch den ETH-Bereich getragen (Art. 32*g* Abs. 4 BPG).
- ⁴ Die Risikoprämien werden nach Massgabe der technischen Grundlagen von PUBLICA und der vertragsindividuellen Risikoerfahrung (Modell für Erfahrungstarifierung) festgesetzt. Das SLA D regelt den Inhalt und das Vorgehen betreffend die Mitteilung von PUBLICA an den ETH-Bereich sowie die Form und die Fristen für Beanstandungen durch den ETH-Bereich und das Datum, ab dem die neue Prämie gilt.
- ⁵ Das SLA D regelt die weiteren Einzelheiten, namentlich die Fakturierung und Bezahlung der Arbeitgeberund Arbeitnehmerbeiträge.
- ⁶ Die Arbeitgeber des ETH-Bereichs können ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserven äufnen.
- ⁷ Über die Verzinsung von Arbeitgeberbeitragsreserven beschliesst die Kassenkommission PUBLICA

8. Kostenprämie und Verwaltungskosten

- ¹ Der ETH-Bereich schuldet die Kostenprämie gemäss SLA D zur Deckung des Aufwandes für die von PUBLICA erbrachten Dienstleistungen (Kostendeckungsprinzip).
- ² Die Verwaltungskosten gemäss SLA D setzen sich zusammen aus den Kosten für die Dienstleistungen, die für die Durchführung der beruflichen Vorsorge erforderlich sind (Basisleistungen), und aus den nach Aufwand berechneten Kosten für die auf Begehren und im besonderen Auftrag des ETH-Bereichs erbrachten Sonderleistungen. Die Tarife für die Sonderleistungen werden an die Teuerung angepasst (Indexierung).
- ³ Das SLA D regelt die Einzelheiten.

9. Vermögensanlage

PUBLICA verwaltet das Vermögen des Vorsorgewerks ETH-Bereichs im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Kosten für die Vermögensverwaltung werden dem Ergebnis aus Vermögensanlagen belastet.

10. Vertragsänderungen

- ¹ Die Änderungen des Anschlussvertrags einschliesslich seiner Bestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie der rechtsgültigen Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien sowie der schriftlichen Zustimmung durch das paritätische Organ und der Genehmigung durch den Bundesrat.
- ² Jede Änderung der Berechnungsgrundlagen darf nur im Rahmen des Anschlussvertrags und seiner Bestandteile bzw. durch Vertragsänderung erfolgen. Die Zuständigkeit zur Änderung der Arbeitgeberbeiträge richtet sich nach Artikel 32*g* Absatz 2 BPG.

² Erlässt die Kassenkommission von PUBLICA interne Reglemente, die den Geschäftsverkehr zwischen PUBLICA und dem Vorsorgewerk ETH-Bereich betreffen, so werden sie innert angemessener Frist vor dem Inkrafttreten dem Sekretariat des paritätischen Organs des Vorsorgewerks ETH-Bereich bekannt gegeben.

³ Das SLA D regelt die Einzelheiten.

- ³ Vertragsänderungen bedürfen nach Artikel 32*c* Absatz 3 BPG der Genehmigung durch den Bundesrat. Von dieser Genehmigung ausgenommen sind:
 - a) die teuerungsbedingte Anpassung der Tarife für die Sonderleistungen (Ziff. 8 Abs. 2 dieses Vertrages, Ziff. 2.3 SLA D);
 - b) die Änderung der vom paritätischen Organ festzulegenden Zinssätze;
 - c) die Anpassung der Kostenprämie zur Deckung der Kosten für Basisdienstleistungen (Ziff. 6.1 SLA D).

11. Vorgehen bei Uneinigkeit unter den Vertragsparteien

- ¹ Unter Vorbehalt der gesetzlichen Zuständigkeiten und Verfahren einigen sich die Vertragsunterzeichnenden zur Beilegung von Unstimmigkeiten auf folgendes Vorgehen (Eskalationsverfahren):
 - a. Der Präsident des ETH-Rates, die Direktion PUBLICA und das Präsidium des paritätischen Organs teilen einander Beanstandungen schriftlich mit. Die Antwort auf die Beanstandung erfolgt schriftlich.
 - b. Kommt es zu keiner Einigung, wird das Präsidium der Kassenkommission eingeschaltet.
 - c. Die Vertragsunterzeichnenden können sich insbesondere auch auf eine gemeinsame Schiedsinstanz unter Einschluss einer Regelung für die Kostentragung einigen. Die Einlassung auf eine Schiedsinstanz schliesst die Anrufung der Gerichte oder der Aufsichtsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Verfahren nicht aus.
- ² Das besondere Eskalationsverfahren des SLA D bleibt vorbehalten.

12. Ausfertigung

Der Anschlussvertrag ist in sechs Exemplaren ausgefertigt (drei Exemplare in Deutsch und drei in Französisch). Alle Vertragsunterzeichnenden erhalten von diesem Anschlussvertrag und von jeder späteren Vertragsänderung eine Kopie.

13. Inkrafttreten

- ¹ Dieser Anschlussvertrag ersetzt den Anschlussvertrag vom 9. November 2007.
- ² Er bedarf zu seiner Gültigkeit eines protokollierten zustimmenden Beschlusses des paritätischen Organs, der Genehmigung des Bundesrates sowie der Vertragsunterzeichnung durch PUBLICA und durch den Arbeitgeber (Vertragsparteien).
- ³ Er tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

16.	Unterzeichnung

Die Präsidenten, Direktoren und Direktorinnen des ETH-Bereichs

16.10,202 Datum

Prof. Dr. Michael Ø. Hengartner

Präsident des ETH-Rats

Datum

Prof. Dr. Joël Mesot

Präsident ETHZ

Datum

Prof. Dr. Martin Vetterli

Präsident EPFL

Datum

Prof. Dr. Christian Rüegg

Direktor PSI

Datum

Prof. Dr. Beate Jessel. Dr. Christoph Heor

Direktorin WSL

Acting Director WSL

Datum

Prof. Dr. Tanja Zimmermann

Direktorin EMPA

Datum

Prof. Dr. Martin Ackermann

Direktor EAWAG

PUBLICA als Vorsorgeeinrichtung (Kassenkommissionpräsidium)

SI-J-L

Datum

Kaspar Müller

Der Präsident

1)-J-25

Jorge Serra Der Vizepräsident

Anhänge

- Protokollauszug des zustimmenden Entscheids des paritätischen Organs
- Vorsorgereglemente (VR-ETH 1 und VR-ETH 2)
- SLA Allgemeine Dienstleistungen (SLA D)
- Reglement Teilliquidation